



Nr. 9/18 Freitag, 23. März 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);

Siebtes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Stiftallmey II“; Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs abgegebenen Stellungnahmen zur siebten Änderung des Bebauungsplans „Stiftallmey II“ im Bereich zwischen Leutkircher Straße, Pulvermühlweg und Jerg-Rist-Weg behandelt und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Zeichenerklärung zur Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie den Anlagen in der Fassung vom 07.02.2018, und wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



■ Inkrafttreten einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);

Achte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Stiftallmey“

Für die vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene achte Änderung des Flächennutzungsplans „Stiftallmey“ im Bereich zwischen Leutkircher Straße und Jerg-Rist-Weg ist das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 13.03.2018 hat die Regierung von Schwaben die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die achte Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und Umweltbericht wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



8. Änderung des Flächennutzungsplans "Stiftallmey" (Geltungsbereich)

7. Änderung des Bebauungsplans "Stiftallmey II" (Geltungsbereich)